

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

70 (12.3.1890)

Beilage zu Nr. 70 der Karlsruher Zeitung.

Wittwoch, 12. März 1890.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 11. März. 24. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer vom 8. März. (Ausführlicher Bericht). Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Friedrich.

Am Regierungstisch: Staatsminister Dr. Turban, Geh. Rath Eisenlohr und Ministerialrath Buchenberger.

Bei der als einzigem Punkte auf der Tagesordnung stehenden Fortsetzung der Berathung des Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf die Versicherung der Rindviehbestände betreffend tritt das Haus, nachdem in der gestrigen Sitzung die allgemeine Diskussion stattgefunden hat, sofort in die Spezialdiskussion ein.

Zu Art. 1, welcher besagt:

„Der Gemeinderath kann mit Zustimmung der Rindviehbesitzer der Gemeinde und mit Genehmigung des Bezirksraths eine Ortsviehversicherungsanstalt errichten, in welcher das in der Gemeinde dauernd eingestellte Rindvieh gegen die durch Umstehen oder Nothschlachtung der Thiere verursachten Verluste zu versichern ist“, ergreift Abg. Dreher das Wort. Dieser Artikel habe schon in der Kommission wegen der Frage, was unter „dauernd eingestelltes“ zu verstehen sei, zu Debatten geführt. Der Berichterstatter habe das dahin erläutert, daß darunter die im ordnungsmäßigen landwirtschaftlichen Betriebe verwendeten Thiere zu verstehen seien, nicht aber solche, welche Handelsgegenstände seien oder welche zur Verwerthung von Milchständen aus industriellen Unternehmungen u. s. w. nur zeitweilig an einem Orte gehalten würden. In Art. 12 werde bestimmt, daß

„Thiere, welche nur vorübergehend in der Gemeinde eingestelltes sind“, von der Aufnahme in das Versicherungsverzeichniß auszuschließen seien.

Da nun das Gesetz selbst eine Definition dessen, was unter „dauernd“ oder nur „vorübergehend“ eingestelltes zu verstehen sei, nicht gebe, die Auslegung in einzelnen Fällen somit in das Ermessen des Anstaltsvorstandes gelegt wurde, so sei sehr zu wünschen, daß eine nähere Erläuterung in die Vollzugsverordnung und in die Dienstinstruktion aufgenommen werde.

Die Rindviehbestände von Gehöften mit eigener Gemarkung blieben zwar nach dem Gesetze zunächst außerhalb der gesetzlichen Versicherung. Wenn solche Gemarkungsinhaber jedoch der Ortsviehversicherungsanstalt beitreten wollten, werde das gewiß keine Schwierigkeit haben. Sollte trotzdem die Aufnahme durch den Ortsvorstand verweigert werden, so könnten sich die Gemarkungsinhaber noch immer an das Bezirksamt bezw. den Bezirksrath wenden.

Ministerialrath Buchenberger gibt zu, daß das Wort „dauernd“ ein etwas schwankender Begriff sei und der Anstaltsvorstand im Zweifel sein könne, ob ein Eintrag in das Verzeichniß nöthig sei oder nicht. Es wolle eben damit ausgesprochen werden, daß die Versicherung von Thieren nicht stattfinden solle, die nur vorübergehend in der bestimmtem Absicht baldiger Veräußerung in eine Gemeinde eingeführt seien.

Nach Ansicht der Groß-Regierung würde aber der Eintrag von Thieren dann nicht unterbleiben dürfen, wenn sie z. B. zur Erzielung günstigerer Futterkonjuncturen eingestellt würden.

Abg. Hennig möchte noch über das ganze Gesetz einige Bemerkungen machen.

Der Präsident weist den Redner darauf hin, daß es unzulässig erscheine, nochmals auf das Gesetz als Ganzes zurückzukommen.

Abg. Hennig fährt fort, er habe sich in der gestrigen Berathung nicht davon überzeugen können, daß das Gesetz ein nützliches sein werde. Bei Einführung des Gesetzes werden die Privatversicherungen, die in etwa 22 Proz. der Gemeinden des Landes bestünden, sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen, welche üblich seien, aufhören, und das sei zu bedauern, denn es sei schädlich, wenn die Bauern es verlernten, sich selbst zu helfen, wodurch sie lässig und selbstständig würden. Auch sei zu befürchten, daß Nothschlachtungen in bedeutend ausgedehnterem Maße stattfänden, als bisher.

Art. 1 wird hierauf unverändert angenommen.

Zu Art. 2, Absatz 3, welcher lautet:

„Viehbesitzer, welche bei der Abstimmung nicht erscheinen oder nicht stimmen, werden als zustimmend angesehen“,

liegt ein Antrag des Abg. Lohr und Gen. vor, diesen Absatz zu streichen.

Abg. Hug begründet diesen Antrag dahin, Art. 2 enthalte den Kern des Gesetzes, indem er den Zwangscharakter des Gesetzes zum Ausdruck bringe. In der Begründung sei auf andere Gesetze abgehoben, wie das Wassergesetz, das Feldbereinigungsgesetz und das Schäfergesetz, welche ebenfalls eine Beschränkung des Einzelnen zu Gunsten der Gesamtheit enthielten. Diese Analogien paßten aber nicht, wie dies Redner des weiteren ausführte.

In einem, dem Centralausschuß des Landwirtschaftlichen Vereins im vorigen Jahre vorgelegten Entwurfe sei die Regierung selbst davon ausgegangen, daß ein Zwang nicht angewandt werden solle. Auch enthalte der Gesetzentwurf keine Garantie dafür, daß der beabsichtigte Zweck, nämlich die Versicherung der Rindviehbestände des

Landes, erreicht werde, da niemand bestimmen könne, in wieviel Gemeinden das Gesetz zur Einführung gelangen werde. In erster Reihe würde der Redner Freiwilligkeit vorziehen, in zweiter der Zwang, wie er von ihm in gestriger Sitzung vorgeschlagen worden sei, und erst in dritter Linie würde sich Redner mit dem Vorschlag des Gesetzes einverstanden erklären können.

Abg. Weber-Offenburg führt ebenfalls aus, daß die Analogie des Feldbereinigungsgesetzes hier nicht beigezogen werden könne. Der hier stattfindende Zwang sei viel größer als bei andern Gesetzen. Bei den jetzt bestehenden Viehversicherungsvereinen sei stets der Antritt freigestellt gewesen. Das werde jetzt aber anders.

Abg. Frank warnt, hier eine Aenderung vorzunehmen, wodurch eine Lücke in das Gesetz gerathen würde. Wenn man das Gesetz zu dem machen wolle, was die Landwirthe davon erwarteten, so müsse man in Art. 2 der Regierungsvorlage beitreten.

Abg. Lohr fürchtet insofern zu erscheinen, wenn er heute gegen den Zwang spreche, für den er gestern eingetreten sei, indem er dem Antrage des Abg. Gerber beigepflichtet habe. Dieser Antrag mache aber lange nicht diese Ansprüche an die Viehbesitzer als der Gesetzentwurf. Das Verhältniß stelle sich etwa wie 1—5. Besonders in dem letzten Absatz des Art. 2, sowie in Art. 6 läge ein bedeutender Zwang. Die Uebereinstimmung mit dem auch bei andern Gesetzen vorliegenden Zwange vermöge Redner nicht anzuerkennen. Während dort, wie bei der Feldbereinigung und dem Schäfergesetz durch den gesetzlichen Zwang neue Verthe geschaffen, wie bei dem Wassergesetz gemeinsames Unglück verhindert werde, sei hier weder das eine noch das andere der Fall. Es möchten deshalb der letzte Absatz des Art. 2 und des Art. 6 beseitigt werden. Gerade die Freunde des Gesetzes seien es, welche sich diesem Vorschlage anschließen sollten.

Abg. Gerber möchte nicht die Meinung erwecken, als wenn er beabsichtige, nochmals auf das gestern Vorgebrachte zurückzukommen. Nur das wolle er sagen, daß dieser letzte Absatz des Art. 2 ein Armutsszeugniß für das Gesetz sei; denn wenn es derartiger Zwangsmittel bedürfte, so sei das ein Zeichen dafür, daß das Gesetz ein schlechtes sei. Erst in Art. 2 trete recht eigentlich der Charakter des Gesetzes als einer Zwangsanstalt hervor, wie dies eigentlich schon in Art. 1 hätte ausgesprochen werden sollen. Auch sei das Wort „Anstalt“ für das, was man beabsichtige, unpaßend gewählt. Um eine Organisation, nicht um eine Anstalt handle es sich. Der letzte Absatz des Artikels müsse jedenfalls gestrichen werden.

Gemeinderath Eisenlohr hält dem entgegen, der letzte Absatz des Art. 2, der schon gestern den Unwillen des Abg. Gerber erregt habe, beruhe auf der im positiven Rechte vielfach zur Geltung kommenden Erwägung, daß wer schweige, wo er zu sprechen verpflichtet oder veranlaßt sei, er zustimmend angesehen werde. Demnach kann verlangt werden, daß jeder Viehbesitzer, wenn es sich um die Einführung der Viehversicherung in der Gemeinde handle, mit seiner Ansicht darüber hervortrete. Stimme er nicht, so müsse er als zustimmend betrachtet werden. Wer gegen die Einführung sei, könne ja zur Abstimmung gehen und dagegen stimmen. Man müßte aber beachten, daß nicht nur Gegner des Gesetzes zu Hause bleiben, sondern auch solche, die zu beheim sein, ihre Stimme abzugeben. Wer aber derart seine Pflicht veräume, dürfe der Einführung eines gemeinnützigen Unternehmens nicht im Wege stehen.

Abg. Nopp weist darauf hin, daß den bestehenden Ortsvereinen nur der kleine Mann, nicht aber der größere Viehbesitzer beizutreten pflege, und es läge gerade darin der einzige Fehler der bisherigen Vereine; daß man keinen Zwang habe, auch die größeren Besitzer beizuziehen. Dieser Zwang werde nun in entsprechender Weise durch das vorliegende Gesetz, insbesondere durch Art. 2 letzter Absatz angestrebt. Er habe aus diesem Grunde gegen denselben nichts einzumenden.

Der Berichterstatter führt aus, daß man früher auch die Feldbereinigung freiwillig gemacht habe wie die Viehversicherung. Erst als sich das bei der Feldbereinigung nicht bewährt habe, sei man zum Zwange geschritten. Dasselbe sei nun hier bei der Viehversicherung der Fall.

Gestern sei dem Hause zugemuthet worden, einem ausgearbeiteten Gesetzentwurfe gegenüber für einen Antrag zu stimmen, dessen Tragweite gar nicht ersehen werden könne. Heute wolle man den wichtigen letzten Absatz des Art. 2 beseitigt wissen. Für die Wirksamkeit des Gesetzes sei Art. 2 in seinem ganzen Umfange, insbesondere der letzte Absatz aber notwendig. Redner bittet daher, auch diese Bestimmung stehen zu lassen.

Der Antrag Lohr u. Genossen auf Strich des letzten Absatzes des Art. 2 wird nunmehr zur Abstimmung gebracht und vom Hause abgelehnt.

Art. 2 ist somit unverändert angenommen.

Ebenso wird Art. 3 des Gesetzes ohne Debatte unverändert angenommen.

Zu Art. 4, der der Versicherungsanstalt den Charakter einer Gemeindeanstalt verleiht, ergreift Abg. Dreher das Wort. Derselbe findet, daß die Bestimmungen des Art. 4 es hauptsächlich seien, welche der zu errichtenden Anstalt das Gepräge einer Gemeindeanstalt gäben, was freudig begrüßt werden könne.

Die bisher gemachten Erfahrungen hätten ergeben, daß es von denen, die an der Spitze einer Versicherungsanstalt stehen, abhänge, ob eine Anstalt gedeihe oder nicht. Geeignete Persönlichkeiten würden sich gewiß in jeder Gemeinde finden. Ein Zwang zur Annahme der Anstalt werde aber dabei nach dem Gesetzentwurfe nicht ausgeübt.

In der Kommission sei nun zur Sprache gekommen, ob nicht eine Ablehnung nur aus triftigen Gründen zulässig sein solle. Dem gegenüber sei geltend gemacht worden, durch gezwungene Mitglieder werde der Sache wenig gebient sein, und anderes mehr.

Redner könne aber diesen Gründen seine Zustimmung nicht geben. Es erscheine nicht unbillig, wenn man auch auf diese Beamten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeindedienst zur Anwendung bringe.

In der erfolgenden Abstimmung wurde Art. 4 nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Zu Art. 5, der die bei Gründung einer Versicherungsanstalt nöthigen Bestimmungen in das Auge faßt, will der Berichterstatter nur kurz bemerken, daß die Kommission der Ansicht gewesen sei, es solle in der Vollzugsverordnung deutlich ausgesprochen werden, daß hier, wo es sich um eine Gemeindeanstalt handle, in der Abstimmungstagfahrt auch in erster Linie dem Bürgermeister die Leitung der Abstimmung zustehe und nur auf Antrag des Gemeinderaths dieselbe durch den Amtsvorstand vorgenommen werden solle.

Zu Art. 6 geht der Kommissionsantrag dahin, Abf. 1 Zeile 1 statt „10 Jahren“ zu setzen „7 Jahren“, sonst ist derselbe unverändert geblieben.

Von dem Abg. Lohr u. Gen. liegt ein Antrag vor, den Abf. 3 des Art. 6 zu streichen.

Abg. Lohr führt aus, die Gründe seines Antrags seien dieselben, wie die zu dem Antrage bei Art. 2 vortragenen.

Abg. Schmitt deutet darauf hin, daß gerade in Art. 6 der fakultative Charakter des Gesetzes hervortrete. Auch solle es ja den Viehbesitzern nach 7 Jahren gestattet sein, die Anstalt wieder aufzuheben, wenn sie sich nicht bewährt habe. In diesem Zeitraum von 7 Jahren werde es möglich sein, zu erproben, ob das Gesetz das halte, was man von ihm erwarte. Redner sei stets für den Satz gewesen: „Probiren geht über studiren“. Er begrüße daher die Gesetzesvorlage freudig. Die Hauptsache werde sein, während dieser 7 Jahre die Versicherung der Rindviehbestände des Landes unter einen Hut zu bringen. Kleine Versicherungen hätten keinen Nutzen, sondern nur große Verbände. Gestern sei mehrfach auf die Stimmung der Viehbesitzer hingewiesen worden. Auch in dem von Redner vertretenen Bezirke befänden sich eine große Menge von Viehbesitzern. Unter diesen sei bis jetzt die Stimmung eine getheilte, da man nicht wisse, wie hoch sich die Prämie belaufen werde. Nach Rücksprache mit Viehbesitzern habe Redner die Ueberzeugung gewonnen, daß dieselben zufrieden sein würden, wenn der Prämienfuß 85 Pf. für 100 M. des versicherten Thierwerths nicht übersteige. Man soll jedenfalls einmal einen Versuch mit dem Gesetze machen, mit dem Redner voll und ganz einverstanden sei.

Nachdem sich der Berichterstatter gegen den Antrag Lohr gewandt hat, wird dieser Antrag abgelehnt und somit Art. 6 nach Antrag der Kommission angenommen, der in seinem 3. Absatz bestimmt, daß die bei der Abstimmung Nichterschienenen und Nichtabstimmenden als gegen den Auflösungsantrag stimmend angesehen werden. Die Art. 7 und 8 werden nach der Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Zu Art. 9 beantragt die Kommission, statt: „Thiere im Lebensalter unter 6 Monaten“ zu setzen: „Thiere im Lebensalter unter 3 Monaten“. Sonst wird unveränderte Annahme beantragt.

Abg. Müller ist der Ansicht, es sei besser, wenn Vieh, welches einmal versichert sei, auch versichert bleibe. Nach Antrag der Kommission solle daher die Altersgrenze wegfallen. Nicht deutlich ersichtlich sei aber, ob bei einem Besitzwechsel von über 12 Jahre altem Vieh die Versicherung fortbauere oder nicht. Er bitte in dieser Beziehung um Auskunft.

Der Berichterstatter gibt diese Auskunft dahin, die Kommission habe überhaupt alle Thiere, auch die über 12 Jahre alten, aufnehmen wollen. Von der Regierung sei aber auch darauf aufmerksam gemacht worden, daß man dadurch zu einer Altersversicherung komme, wie sie das Gesetz nicht bezwecke. Es sei daher bestimmt worden, daß über 12 Jahre alte Thiere in die Versicherung nicht mehr aufgenommen werden sollten, daß aber ein Thier, wenn es einmal in der Versicherung sei, auch über die Altersgrenze von 12 Jahren in der Versicherung bleibe.

Bei dem Verkauf müßte aber ein neuer Eintrag in das Verzeichniß stattfinden und wenn das Thier über 12 Jahre alt sei, so falle es nun nicht mehr in die Versicherung; auch wenn dieser Besitzwechsel innerhalb oder außerhalb Orts von Versicherten zu Versicherten erfolge. Nur da, wo das versicherte Thier bei demselben Besitzer verbleibe, solle die Altersgrenze in Wegfall kommen.

Abg. Frank findet diesen Kommissionsbeschluß nicht billig und hofft, daß die Regierung wenigstens mit Anwendung dieser Bestimmung nicht allzustreng vorgehen werde.

Geh. Rath Eisenlohr ist der Ansicht, daß das Thier, das in die Versicherung aufgenommen sei, in der Versicherung bleibe auch beim Wechsel des Besitzers.

Der Berichterstatter stellt dem gegenüber fest, daß nach Ansicht der Kommission ein über 12 Jahre altes Thier beim Besitzwechsel nicht in der Versicherung bleiben sollte. Die Kommission wolle alle Thiere über 12 Jahre ausnehmen mit Ausnahme derjenigen, welche in demselben Besitze bleiben.

Geh. Rath Eisenlohr findet für diese Auffassung der Kommission keinen Anhalt im Gesetze.

Abg. Döfler wünscht eine Aenderung des Kommissionsantrags im Sinne der Abg. Müller und Frant.

Abg. Wittmer hält einen solchen Antrag nicht für notwendig. Daß ein Thier, welches 12 Jahre versichert war, deswegen, weil es in das Eigenthum eines anderen Einwohners derselben Gemeinde übergehe, aus der Versicherung auszuheben, sei unbillig.

Der Berichterstatter hält die Stellung eines Antrags für erforderlich, wenn der Ansicht der Kommission nicht beigetreten werde.

Geh. Rath Eisenlohr glaubt, ein Antrag sei nicht nötig, da keine Stelle im Gesetze besage, daß durch eine Besitzübertragung die Versicherung aufhöre.

Auch der Präsident ist der Ansicht des Herrn Regierungskommissärs. Es werde genügen, wenn die Erklärung der Großh. Regierung in dem Protokoll niedergelegt werde.

Art. 9 wird alsdann nach dem Kommissionsantrage angenommen.

Die Art. 10—20 inclusive werden nach den Anträgen der Kommission ohne Debatte angenommen.

Zu Art. 21 bemerkt der Berichterstatter, die Kommission habe nachträglich einstimmig beschlossen, aus ihrem Antrage die Worte: „oder gemäß Art. 16 eingetragen ist“ wegzulassen.

Art. 21 und 22 werden darauf ebenfalls angenommen.

Zu Art. 23 betont der Abg. Dreher, daß auch die Gemeindevorstände nicht entschädigt werden, wenn Mißbrand festgestellt sei. Hier enthalte der Gesetzesvorschlag eine Härte, welche große Mißstimmung befürchten lasse. Einen Abänderungsvorschlag vermöge Redner nicht zu machen.

Seheimerath Eisenlohr gibt zu, daß bisher allerdings ein mißlicher Zustand vorgelegen habe. Sei ein Thier geschlachtet worden und es habe sich dann herausgestellt, daß dasselbe mißbrandkrank gewesen sei, so sei keine Entschädigung gewährt worden. Auch nach dem vorliegenden Gesetze sei nun ein solcher Fall denkbar. Thatsächlich erscheine aber das Eintreten eines solchen Falles unter der Herrschaft des neuen Gesetzes sehr unwahrscheinlich. Denn in allen auch nur zweifelhaften Fällen werde der Thierarzt von der Schlachtung abzurathen. Siehe das Thier dann um, so werde ja die gesetzliche Entschädigung jedenfalls gewährt und der Besitzer habe nicht, wie bisher, von der unterlassenen Schlachtung einen Schaden zu erwarten. Darauf, daß auch für die entgegen dem Gesetze geschlachteten mißbrandkranken Thiere eine Entschädigung gewährt werde, könne sich die Regierung nicht einlassen, da in dem Schlachten mißbrandkranker Thiere eine so große Gefahr liege und die Gewährung eines Rechtes auf Entschädigung der Verbreitung der Seuche Vorschub leisten würde.

Abg. Wittmer glaubt, daß die Fälle einer Schlachtung mißbrandkranker Thiere jetzt zwar viel seltener vorkommen würden, aber vorkommen würden sie dennoch, und dann führe die vorwärtige Gesetzesbestimmung zu großen Unzuträglichkeiten, da den Besitzer in solchen Fällen oft gar kein Verschulden treffe. Redner habe geglaubt, daß man den letzten Absatz des Art. 23 hätte streichen können. Vielleicht lasse sich das Nöthige im Verordnungswege durchführen, daß nämlich dann eine Entschädigung eintreten solle, wenn keine Böswilligkeit vorliege.

Seheimerath Eisenlohr ist sicher, daß wenn in einem solchen Falle ein Vorstand unter Berücksichtigung aller Umstände eine Entschädigung zahlen wolle, gewiß Niemand etwas dagegen haben werde.

Abg. Dreher meint, man müsse da auch Art. 21 ansehen, wonach die Entschädigungssätze bei Schlachtung und Umkehrlassen nicht gleich seien. Uebrigens erkläre er sich mit der Erklärung der Großh. Regierung zufrieden.

Abg. Wittmer ist dagegen mit der Erklärung der Regierung allein nicht befriedigt, sondern hätte auch gewünscht, daß dieselbe zu Protokoll genommen werde.

Geh. Rath Eisenlohr erklärt, daß auch der Verbandsvorstand solche Rücksicht nehmen könne, nur ein Rechtsanspruch dürfe nicht daraus erwachsen.

Der Berichterstatter beantragt, daß auch diese Erklärungen des Herrn Regierungskommissärs zu Protokoll genommen werden.

Der Artikel 23 wird mit dieser Bestimmung angenommen.

Bei Art. 24 kommt der Berichterstatter nochmals auf Art. 20 zu sprechen. Die Kommission habe ursprünglich beantragen wollen, daß der Aufwand für Thierarzt, Arzneien, Heilmittel und örtliche Verwaltungskosten, soweit dieser Betrag 30 Pf. für das Haupt des versicherten Rindviehbestandes überschreite, von der Staatskasse zu übernehmen sei. Von der Großh. Regierung sei aber eine solche Bestimmung als unannehmbar bezeichnet, dagegen versprochen worden, Mittel flüssig zu machen, um den Abschluß von Verträgen mit Thierärzten zu erleichtern. Daß dies geschehe, sei dringend zu wünschen.

Geh. Rath Eisenlohr sichert zu, es sollten solche Mittel im Wege der Budgetforderung flüssig gemacht werden.

Der Präsident gibt auf Wunsch dem Einverständnis des Hauses damit Ausdruck, daß im Budget unter dem Aufwande für Thierärzte eine Summe für deren Thätigkeit bei der Viehverversicherung eingestellt werde.

Art. 24 wird unverändert angenommen.

Ebenso wird Art. 25 nach einer Bemerkung des Berichterstatters, es handle sich hier auch um solche

Fälle, in denen ein Thier durch fremde Nachlässigkeit getödtet werde, und dann müsse der Entschädigungsanspruch an die Anstalt übergehen, nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Zu Art. 26 bemerkt der Abg. Wittmer, aus der Regierungsvorlage sowie der Begründung des Gesetzes durch die Kommission gehe hervor, daß nicht der Marktpreis des guten, bankwürdigen Fleisches gemeint sei, sondern der Preis des nicht bankwürdigen Fleisches. Es sei vielleicht zweckmäßiger, zu sagen „unter Berücksichtigung des wirklichen Fleischwerthes“, denn der Preis könne je nach dem Grunde der Schlachtung ein verschiedener sein.

Der Berichterstatter hat gegen diese Klarstellung persönlich nichts einzuwenden. Uebrigens werde die Dienstweisung diesen Punkt ja des Näheren erörtern.

Abg. Wittmer und Gen. stellen den Antrag, in Art. 26 Abs. 3 statt

„unter Berücksichtigung des Marktpreises“ zu setzen:

„unter Berücksichtigung des wirklichen Fleischwerthes“.

Nachdem die Großh. Regierung ihr Einverständnis hiermit ausgedrückt, wird der Art. 26 in dieser Fassung angenommen.

Zu Art. 27 bemerkt der Berichterstatter, in der Begründung des Kommissionsberichts sei in der letzten Zeile zwischen „Gemeindekasse“ und „bezahlt“ das Wort „vorsätzlich“ vergessen. Art. 27 und ebenso Art. 28 werden unverändert, Art. 29 nach dem Kommissionsantrage, Art. 30 und 31 ebenfalls unverändert angenommen.

Zu Art. 32, mit welchem der 2. Abschnitt des Gesetzes, die Verbandsversicherung betreffend beginnt, führt der Berichterstatter aus, in dem Art. 11 Abs. 2 und in Art. 29 sei von den beiden Jahreschauen, hier nur von der zweiten Jahreschau gesprochen. Es scheine besser, auch hier zu setzen:

„Nach Maßgabe des Durchschnitts des auf Grund der beiden Jahreschauen festgesetzten Versicherungswertes.“

Abg. Pfefferle hält die Fassung des Art. 32 für keine ganz präzise. Man solle sagen:

„Durch das Ministerium des Innern können die Versicherungsanstalten u. s. w.“

Abg. Gerber kann sich mit dem Artikel nicht einverstanden erklären.

Der Berichterstatter stimmt dem Vorschlage des Abg. Pfefferle auf Einschaltung des Wortes „die“ bei.

Art. 32 wird angenommen.

Zu Art. 33 hätte Abg. Lohr gerne einen Antrag gestellt, verzichtet aber darauf wegen dessen Ausichtslosigkeit. Der Antrag habe bezwecken sollen, die Härte, welche durch den Zwang des Art. 32 bewirkt werde, zu mildern. Da wo ein großer Viehstand in den Gemeinden vorhanden sei, werde eine Mißstimmung gegen das Viehverversicherungsgesetz herrschen. Redner habe gewünscht, daß diesen Gemeinden mit großem Viehstande der Anschluß an die Landesversicherungsanstalt erspart bleibe.

Abg. Frant glaubt, die großen Viehbesitzer würden für einen Anschluß, wie dies der Abg. Lohr gewünscht habe, wenig dankbar gewesen sein.

Ministerialrath Buchenberger hat verstanden, der Abg. Lohr habe nicht sowohl den Anschluß größerer Viehbesitzer als den Ausschluß von Gemeinden mit großem Viehstande im Auge gehabt. Derselbe sei bei seiner Ausführung aber von einer falschen Beurtheilung des Wesens der Verbandsversicherung ausgegangen. Denn die letztere sei nicht eine Härte, sondern eine Wohlthat. Ein je größeres Gebiet eine Versicherung umfasse, um so mehr gleichen sich die Risiken aus und um so billiger könne sie arbeiten; die Feuer- und Lebensversicherung seien hierfür drastische Beispiele. So werde es auch bei der hier geplanten Verbandsversicherung der Fall sein. Gerade das sei ja bisher die Hauptklage der einzelnen Ortsversicherungen gewesen, daß die Beiträge wegen der Zufälligkeit örtlicher Einwirkungen so stark geschwankt hätten und daß man nie vorausgewußt, wie hoch sich die jährliche Belastung stellen werde. Mit der Verbandsversicherung schwinde diese Unsicherheit und an Stelle der schwankenden, bald hohen, bald niedrigen Beiträge trete ein ziemlich gleichbleibender Prämienfuß. Abg. Lohr habe ferner behauptet, die Stimmung der Landbevölkerung sei gegen das Gesetz; dies sei für einzelne Landestheile zuzugeben. Redner sei aber kein Fortschritt in der Landwirtschaft bekannt, bei dem sich nicht anfänglich ein großer Widerstand der bäuerlichen Bevölkerung eingestellt habe; dies erkläre sich aus dem jähren Beharren der bäuerlichen Bevölkerung an dem Ueberlieferungen; hierin wurzele ein Theil der Kraft des Bauernstandes, aber überwiegende Bedeutung und maßgebenden Einfluß den jeweils vorhandenen Anschauungen der unmittelbar Beteiligten beizulegen, würde fehlerhaft sein. Die Regierung müsse für das Eintreten, was sie als richtig erkannt habe, und darauf vertrauen, daß das wahrhaft Gute sich schließlich allen Vorurtheilen gegenüber Bahn brechen werde. Die Landwirthe wüßten noch nicht, daß es möglich sei, die Versicherung besser und zweckmäßiger und doch billiger einzurichten als auf dem seither gewohnten Weg; diese Einsicht werde aber, wenn das Gesetz einmal bekannt werde in seinen Einzelheiten, allmählig kommen, und was jetzt noch als überflüssig oder selbst nachtheilig angesehen werde, schließlich als eine allgemeine Wohlthat empfunden werde.

Dem Abg. Lohr ist nichts ferner gelegen, als was der Abg. Frant seiner Rede entnommen habe. Er wolle nicht Gemeinden mit größerem Viehbestand ausschließen von der Versicherung, nur gezwungen sollten sie nicht werden. Nicht richtig sei, daß man die Bauern zu allem zwingen müsse, in einzelnen Punkten, wie z. B. dem Hopfenbau, hätten sie sich sogar überführt.

Die Artikel 33 bis einschließlich 35 werden darauf unverändert angenommen.

Zu Art. 36 wünscht der Berichterstatter, daß die

Kosten für die Verbandsverwaltung dauernd auf die Staatskasse übernommen würden.

Auch zu Art. 37 ist der Berichterstatter der Ansicht, der durch die Ausschlußverhandlungen erwachsende Aufwand solle gleichfalls auf die Staatskasse übernommen werden.

Art. 37 wird in der Fassung des Kommissionsvorschlages angenommen.

Dasselbe geschieht bezüglich der Art. 38 und 39.

Zu Art. 40 bemerkt der Berichterstatter, er sehe in der von der Kommission vorgeschlagenen Neufassung eine wesentliche Verbesserung der Vorlage. Man müsse der Regierung dankbar sein, daß sie auf diese Aenderungen eingegangen sei. Die Regierung habe die Ortsfrage ganz fallen lassen; das Thier könne jetzt geschlachtet werden, wo es wolle, wenn nur die anderen Voraussetzungen vorlägen.

Weitere werthvolle Zugeständnisse seien durch die Erweiterung der Fristen gemacht worden. Die Schätzer solle man veranlassen, die Leute auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Fristen aufmerksam zu machen.

Ministerialrath Buchenberger hält die durch den Art. 40 geschaffene Schlachtviehverversicherung an sich für einen der werthvollsten Bestandtheile des Entwurfs; eine solche Versicherung werde durch Ortsvereine überhaupt nicht geleistet werden können. Viele Prozesse und Benachtheiligungen würden in Zukunft verschwinden. Die jetzt an die Beschlagnahme von Fleisch verfallenen Thiere sich knüpfenden Vorschläge der Kommission gingen freilich viel weiter als der ursprüngliche Entwurf und die Regierung habe sich nur zögernd diesen Anträgen angeschlossen, weil man eben in gewissem Sinne einen Schritt in's Dunkle mache. Jedenfalls werde durch die vorgeschlagene Ausdehnung der Schlachtviehverversicherung die angelegte Prämienberechnung alterirt; wie weit, das lasse sich nicht übersehen, aber jedenfalls werde ein Mehr an Belastung eintreten.

Abg. Kübler ist der Ansicht, daß die erhöhte Prämie durch den Nutzen des Vorschlages aufgewogen werde.

Wenn man sich nun frage, zu welchen Gunsten diese Bestimmung sei, so müsse man sagen zu Gunsten der Konsumenten. Die Mehrbelastung solle daher eigentlich auch vom Staate getragen werden.

Doch werde die Mehrbelastung für die Viehbesitzer auch dadurch ausgeglichen, daß sie für ihr Vieh nunmehr höhere Preise erzielen würden.

Der Art. 40 wird in dieser Fassung angenommen.

Art. 41 wird mit dem Kommissionsantrage, statt „50 M.“ zu setzen „20 M.“, angenommen.

Zu Art. 42 fügt der Berichterstatter bei, bei den Angriffen auf die Vorlage müßten alle Vortheile derselben hervorgehoben werden. Ein solcher liege aber in Art. 42, durch welchen die Ortskassen bedeutend entlastet würden.

Art. 42 wird unverändert angenommen.

Zu Art. 43 führt Abg. Stigler aus, in der Regierungsbegründung sei festgestellt, daß die Stellung der Ortsvereine eine selbständige sein solle. Der Ortsvorstand habe zu entscheiden, ob und in welchem Betrage eine Entschädigung gewährt werden solle, und sei diese Entscheidung sofort vollzugsreif. Damit, solle man nun meinen, geschehe auch sofort die Zahlung; dem sei aber nicht so, vielmehr behalte sich jetzt der Verbandsvorstand genaue Untersuchung vor. Nach deren Ergebnis könne er seine Beitragspflicht versagen.

Wenn nun aber die Ortsvorstände in ihren nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen Fehler machen, so ziehe das große Nachtheile nach sich. Häufige Prozesse würden zu befürchten sein. Es sei wenigstens zu wünschen, daß in zweifelhaften Fällen eine baldige Vorlage an den Verbandsvorstand stattfinde, bevor Zahlung geleistet werde, und daß dieser eine sofortige Prüfung vornehme.

Geh. Rath Eisenlohr betont, es sei mit Recht Werth darauf gelegt worden, daß der Versicherte auch sofort mit der Entscheidung des Amtsvorstandes einen Anspruch auf Entschädigung habe.

Es sei ein Vortheil, daß das Verhältniß der Anstalt zum Verbandsverbande nicht berühre.

Der Versicherte solle seine Entschädigung erhalten, auch wenn der Verbandsvorstand die vom Ortsvereine gewährte Entschädigung nicht als gerechtfertigt anerkennen könne, und daher seinen Beitrag verweigere.

Den Wünschen des Abg. Stigler könne aber dahin entsprochen werden, daß dem Ortsvorstande Direktiven gegeben würden, wonach er sich über die Ansichten der Verbandsverwaltung jeweils zu verlässigen habe.

Art. 43 wird unverändert angenommen.

Zu Art. 44 weist der Berichterstatter auch hier auf die erheblichen weiteren Vortheile der Verbandsversicherung hin, indem die Ausrechnung der Jahresschuldigkeiten der sämtlichen versicherten Besitzer ausschließlich durch die Organe der Verbandsverwaltung vorgenommen werde. Hierdurch werde die örtliche Verwaltung wesentlich erleichtert und entlastet und den Versicherten volle Gewähr für die richtige Berechnung der Umlagen gegeben.

Art. 44 wird nach den Kommissionsanträgen angenommen.

Zu Art. 45 hebt der Berichterstatter auch die hier sich äußernden Vortheile der Verbandsversicherung hervor, indem die Erhebung der Beitragsschuldigkeiten durch die örtlichen Steuerbehörden erfolgen solle.

Die Art. 45, 46 und 47 werden unverändert angenommen.

Von der Kommission ist hier die Einschaltung eines neuen Artikels 47a beantragt, lautend:

„Die Verbandsverwaltung kann mit Zustimmung des Ausschusses die Bildung eines Reservefonds und zu diesem Zweck mit Genehmigung des Ministeriums des Innern einen Zuschlag zur Verbandsumlage im Höchst-

Zu Art. 36 wünscht der Berichterstatter, daß die

betrag von fünf Pfennig auf je 100 M. Versicherungswert beschließen.

Zur Gründung eines solchen Reservefonds wird aus der Staatskasse ein Zuschuß von 200 000 M. geleistet.

Wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 M. Versicherungswert entfallende Umlage zur Deckung des Verbandsaufwands (Schlußsatz von Artikel 44) vierzig Pfennig übersteigt, so kann neben den Zinsen des Reservefonds der letztere bis zu einem Viertel des in dem betreffenden Jahre vorhandenen Bestandes zur Deckung des überschüssigen Aufwands herangezogen werden.

Eine Minderung des Reservefonds unter den Betrag von 100 000 M. ist unzulässig. Erreicht der Reservefond durch Zinszuwachs und Zuschläge (Absatz 1) eine Höhe, welche dem einfachen Jahresbedarf des Verbands (nach dem Rechnungsergebnis des letzten Beitragsjahres) gleichkommt, so können die Zinsen ohne Rücksicht auf die Höhe der Verbandsumlage zur Deckung des Versicherungsaufwandes verwendet werden.

In der sich nun entspinrenden Debatte äußert sich zunächst der Abg. Fieser dahin, für ihn stehe und falle mit Annahme des Absatzes 2 dieses Art. 47a. das ganze Gesetz. Ein großer Theil der katholischen Volkspartei habe das ganze Gesetz abgelehnt. Es werde sich in Folge dessen eine starke Agitation gegen dasselbe geltend machen. Die Absicht des Gesetzes gehe dahin, möglichst viele Gemeinden zum Beitritt zu veranlassen, um dadurch die Prämien zu verringern. Nehme man an, daß durch die erwähnte Agitation oder durch andere Thatfachen veranlaßt der sofortige Beitritt der Gemeinden kein zahlreicher sei, so werde die Wohlthat des ganzen Gesetzes in Frage gestellt. Dieser Schädigung könne man nur mittelst eines genügenden Reservefonds entgegenwirken. Bei Annahme eines Thierbestandes des Landes von 600,000 Stück handle es sich hier um ein Volksvermögen von 120 bis 150 Millionen. Es läge also hier ein hohes Staatsinteresse vor, keine Schädigung eintreten zu lassen. Nach der Finanzlage des Landes, welche Redner näher beleuchtet, sei ein Staatszuschuß in der beantragten Höhe von 200,000 M. gewiß thunlich. Im Hinblick auf die von der Staatsverwaltung erzielten Ueberschüsse sei es Pflicht, auf eine Entlastung der Gemeinden hinzuwirken. Es handle sich hier nicht um die Erfüllung agrarischer Begehren, sondern um Förderung eines Gesetzes von allgemeinem Nutzen. Auch wenn man dem Gesetze als solchem widerstrebe, müsse man doch anerkennen, daß der jetzt in Beratung stehende Punkt eine Verbesserung desselben enthalte.

Staatsminister Dr. Turban erwidert, die Höhe des Staatsbeitrags zu dem an sich als berechtigt anerkannten Reservefond sei der einzige Punkt, in welchem die Regierung mit der Kommission sich nicht einverstanden erklären könne.

Auf die finanzpolitischen Erörterungen des Abg. Fieser wolle er nicht eingehen. Nur das wolle er sagen, daß sich ihm aus demselben ein Beweis für die Nothwendigkeit der Erhöhung des Staatsbeitrags von 100,000 M. auf 200,000 M. nicht ergeben habe.

Es handle sich hier eigentlich der Natur der Sache nach um ein Gebiet der Privatwirtschaft und man könnte sagen, hier sei eine Staatsunterstützung überhaupt nicht am Plage. Trotzdem habe sich die Großh. Regierung der Betrachtung nicht verschlossen, daß wenigstens zu Beginn des Unternehmens ein Staatsbeitrag gewährt werden solle, da der Staat an dem Zustandekommen und gedeihlichen Ausleben einer für die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Bevölkerung nützlichen Anstalt ein nicht zu bezweifelndes Interesse habe, wie ja auch auf manchen verwandten Gebieten der Staat seine Theilnahme an der guten Beschaffenheit und an der Förderung der Einzelwirtschaften durch die Gewährung von Prämien betätigt. Die Anforderung von 200 000 M. müsse Redner jedoch als eine übertriebene bezeichnen. Weiße Sparfamkeit sei sonst stets ein Grundsat des hohen Hauses gewesen. Ueber die in Frage stehenden Ueberschüsse der Staatsverwaltung könne nicht heute schon verfügt werden. In welcher Lage sich die Finanzen des Landes nach 2 Jahren befinden würden, könne Niemand voraussagen; persönlich glaube Redner, man dürfe die Möglichkeit einer Minderung der Reichszuschüsse und einer Erhöhung der Materialumlagen nicht aus dem Auge lassen und sich heute schon die Frage stellen, wie in solchem Falle für die nächste Zukunft, namentlich auch für das außerordentl. Budget der folgenden Periode zu sorgen sei. Auch in zufriedenstellenden Verhältnissen dürfe man als guter Haushalter nicht mehr ausgeben als nothwendig sei; nur dann sei man im guten Sinne des Wortes sparsam. Wenn der Beweis erbracht wäre, daß die von der Großh. Regierung für

ausreichend erachteten 100 000 M. nicht genügt und daß die Verdoppelung dieser Summe nothwendig sei, würde Redner gern im Staatsministerium sein Votum für einen Staatszuschuß von 200 000 M. abgeben. Redner habe sich stets bemüht, der Landwirtschaft helfend unter die Arme zu greifen; an einer weitherzigen Unterstützung derselben, wodurch in der That ihre Lage, soweit nicht unüberwindliche äußere Einwirkungen entgegenstehen, in vielfachen Beziehungen verbessert worden sei, habe die Großh. Regierung es nie fehlen lassen. Danach sei auch ihr vorliegendes Anerbieten zu bemessen, und müsse Redner dringend bitten, sich mit dem Zuschuß von 100 000 M. zu begnügen.

Der Abg. Hug erkennt die Finanzlage des Landes als eine gute an, so daß, wohl 200 000 M. Staatszuschuß gegeben werden könnten. Redner und seine Freunde hätten nie gegen das Gesetz agitiert. Sie wünschten demselben vielmehr die segensreichsten Folgen. Nur könne der Zweck der Rindviehversicherung auf verschiedene Weise erreicht werden und sei Redner der Meinung gewesen, es solle ein Gesetz auf Grund des Viehseuchengesetzes aufgestellt werden. In diesem Falle würde eine Unterstützung aus dem zu bildenden Reservefond auch der Gesamtheit zu Gute gekommen sein, während das jetzige Gesetz nur einem Theile der Bevölkerung Nutzen bringe. Aus diesem Grunde werde Redner gegen die Staatsunterstützung stimmen.

Abg. Blankenhorn schließt sich dem Abg. Fieser an und glaubt ebenfalls, daß die Mittel zur Bildung eines Reservefonds in genügender Menge vorhanden seien. Das Viehversicherungsgesetz werde gerade den kleinen Besitzern zu Gute kommen; Redner werde für den Kommissionsantrag stimmen.

Abg. v. Buol möchte seinen Standpunkt über diesen Punkt wie auch über das ganze Gesetz darlegen. Der Vorwurf, es sei eine künstliche Mißstimmung gegen das Gesetz erregt worden, erscheine ihm hinlänglich, da ja auch nach der Ansicht der Kommission das Gesetz in der Regierungsvorlage, d. h. ohne Einschlebung des Art. 47 a. unannehmbar sei. Wer aber auch gegen das Gesetz überhaupt sei, könne sich doch mit den einzelnen Bestimmungen einverstanden erklären, und so müsse er insbesondere mit Vergnügen den Antrag auf Staatszuschuß begrüßen. Die prinzipiellen Bedenken gegen das Gesetz werden aber dadurch nicht beseitigt, eher unterstützt. Bedenken habe er wegen des Bedürfnisses, wegen des Nutzens, sowie auch wegen des Zeitpunktes bei der Versicherungsmöglichkeit des Volkes. Nur noch einen Punkt wolle Redner hervorheben, ob es nämlich nach den Grundätzen des Budgetrechts nicht bedenklich erscheine, daß von dem Hause die Aufnahme eines solchen Postens in das Budget der Regierung angenommen und dann nur nachträglich von der Regierung angenommen oder auch nicht angenommen werde. Das sei bedenklich, das ganze Budget könne dadurch in's Schwanken gebracht werden; es müsse daher solchem Vorgehen prinzipiell entgegengetreten werden. Der richtige Standpunkt wäre gewesen, das vorliegende Gesetz abzulehnen und die Regierung zu bitten, einen neuen Vorschlag, in welchem ein Staatszuschuß in Aussicht genommen sei, vorzulegen. Aus diesen prinzipiellen Bedenken werde er gegen den Artikel stimmen.

Abg. Frank anerkennt das Wohlwollen der Großh. Regierung für die Landwirtschaft, hält aber den Reservefond für durchaus nothwendig, und zwar in der Höhe von 200 000 M., wenn nicht in den ersten Jahren eine Erhöhung der Prämie über den herausgerechneten Betrag von 1 M. 70 Pf. pro Kopf befürchtet werden wolle.

Abg. Fieser weiß nicht, ob man mit einem Reservefond von 100 000 M. auskommen könne, da eine Berechnung nicht vorgelegt sei. Er müsse sich aber hier den Ausführungen des Abg. Frank anschließen. Man befürchte sich hier etwas Unsicherem gegenüber. Man wolle aber auch nicht, daß das Geld verbraucht werde. Wenn nach einer Reihe von Jahren die Vorurtheile erst einmal überwunden, die meisten Gemeinden des Landes beigetreten seien, so könne man das Geld immer noch für andere Zwecke verwenden. Der Herr Staatsminister halte das Geld nicht für nothig, er, Redner, halte es für nothig; man könne ja in zwei Jahren wieder davon reden. Die Bedenken des Abg. v. Buol theile Redner nicht, die Zweite Kammer habe das Recht der Initiative in allen Punkten und könne daher auch einen Budgetposten neu aufstellen. Redner müsse nach dem Ausgeführten seine Opposition aufrecht erhalten, weil nicht nachgewiesen worden sei, daß man auch mit 100 000 M. auskommen könne, andererseits aber die Wirksamkeit des ganzen Gesetzes in Frage gestellt sei. Dagegen sei Red-

ner bereit, nach einer Reihe von Jahren das Geld zurückzugeben, wenn es sich nicht als nothig erwiesen habe.

Abg. Kiefer glaubt, daß die Regierung, auch wenn Artikel 47 a. darinstehe, nicht dazu kommen werde, zu sagen, das Gesetz sei für sie unannehmbar. Das Budget aufzustellen und vorzulegen sei allerdings Sache der Regierung, wenn aber wie hier die Kammer eine besondere Verwilligung für nothig erachte innerhalb eines vorgelegten Gesetzentwurfes, dessen Nutzen sie an sich anerkenne, so könne man doch der Kammer nicht zumuthen, deswegen das Gesetz abzulehnen und eine nochmalige Vorlage zu verlangen. Das sei eine unzulässige Umständlichkeit, die sich im Widerspruch mit dem der Kammer zustehenden Recht der Initiative befinde. Der Kammer liege vielmehr die Pflicht ob, Alles zu thun, damit das Gesetz zur Annahme gelange. Die Durchführbarkeit des Gesetzes werde durch eine Bestimmung, wie sie Art. 47 a. enthalte, jedenfalls erleichtert. Die Anforderung einer Unterstützung sei berechtigt, da durch das Gesetz allgemeine Interessen des Staates gefördert werden sollten. Redner stimme daher für den Art. 47 a. und hoffe, daß dessen Annahme für die Regierung kein Grund sein werde, das Gesetz abzulehnen.

Abg. Dreher legt dar, warum die Kommission einen Zuschuß von 100,000 M. nicht für genügend erachtet habe.

Der Berichterstatter tritt gleichfalls für den Staatszuschuß ein, gleich bei ihrer ersten Berathung sei die Kommission von der Nothwendigkeit eines Staatszuschusses überzeugt gewesen. Erst sei der Vorschlag gemacht worden, es sollten jährlich Beiträge von 50- oder 60 000 M. gegeben werden, wie in Elsaß-Lothringen. Darauf sei die Regierung aber nicht eingegangen. Dann erst sei die Kommission auf Bildung eines Reservefonds gekommen. Durch die verschiedenen von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen des Gesetzes werde so wie so eine Erhöhung der Prämie eintreten. Es müsse aber unter allen Umständen verhindert werden, daß die Prämie den Betrag von 1 M. 70 Pf. überschreite. Eine Garantie dafür, daß 100 000 M. genügen, habe auch der Herr Staatsminister nicht geben können. Werde der Reservefond nicht verbraucht, so könne er ja noch immer zurückgegeben werden. Die Kommission halte sich überzeugt, daß ohne die genannte Summe das Gesetz nicht lebensfähig sei, er bitte daher, den Art. 47 a. in der vorgeschlagenen Form anzunehmen.

In der darauffolgenden Abstimmung wird der Art. 47 a. mit allen gegen 8 Stimmen angenommen. Ebenso werden der Art. 48, sowie die die Schlußbestimmungen enthaltenden Art. 49 und 50 unverändert angenommen.

Hiermit ist die Spezialbillsession geschlossen und kommt der Antrag der Kommission:

„das Hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den hier vorgeschlagenen Aenderungen die Zustimmung ertheilen“, zur Abstimmung.

In namentlicher Abstimmung hierüber wird das Gesetz mit 46 gegen 9 Stimmen angenommen und nach persönlichen Bemerkungen der Abgg. Geldreich, v. Buol und v. Stoesser die Sitzung geschlossen.

* Karlsruhe, 11. März, 9. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Freitag, den 14. März, Vormittags 9 Uhr. 1. Anzeige neuer Eingaben. 2. Zweite Berichterstattung und Berathung über den Gesetzentwurf das Recht zur Ausübung der Fischerei betr. Berichterstatter: Geheimreferendar Haas. 3. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Gesetzentwurf die Erbauung einer Nebenbahn von Gernsbach nach Weisenbach betr. Berichterstatter: Kommerzienrath Sander. 4. Erstattung und Berathung des zweiten Berichts über den Gesetzentwurf die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betr. Berichterstatter: Landgerichtspräsident Dr. v. Rotteck. 5. Berathung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte des Gemeinderaths Wallbüren, Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen Amorbach und Wallbüren betr. Berichterstatter: Graf v. Hennin. 6. Berathung der Berichte der Petitionskommission über die Bitte: a. der Direktion des Landwirtschaftlichen Bezirksvereins Weinheim, die Aenderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868, die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betr., Berichterstatter: Frhr. v. Rütz; b. des Vorstandes des Allgemeinen Badischen Volksschullehrervereins, die Aenderung einiger Bestimmungen des Elementar-Unterrichtsgesetzes betr., Berichterstatter: Prälat Dr. Doll; c. der Gemeinden Merschingen, Ballenberg u. a., die Entlastung der Gemeinden von dem Schulaufwande betr., Berichterstatter: Landgerichtspräsident Dr. v. Rotteck.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Gärder in Karlsruhe.

Sehr geehrte Herren! 1. Ltr. = 8 Rmt., 7 Gulden subd. und holländ. = 12 Rmt., 1 Gulden 5. Bd. = 2 Rmt., 1 Franc = 80 Pf.

Frankfurter Kurse vom 10. März 1890.

Table with 2 columns: Instrument (e.g., Staatspapiere, Obligationen) and Price/Value.

Table with 2 columns: Instrument (e.g., Eisenbahn-Aktien, Renten) and Price/Value.

Table with 2 columns: Instrument (e.g., Wechsel, Aktien) and Price/Value.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellungen.

C. 314.1. Nr. 2143. Mosbach. Die Ehefrau des Landwirths Johann Christian Blind, Karoline Blind, geborene Bender von Ruchfen, vertreten durch Rechtsanwalt Joachim in Mosbach, klagt gegen ihren genannten, früher in Sindringen wohnhaften, s. Zt. an und kannten Orten abwesenden Ehemann, mit dem Antrage, wegen dreijähriger Landflüchtigkeit, grober Verunglimpfung und harter Mißhandlung die zwischen den Streittheilen bestehende Ehe für geschieden zu erklären, und laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits in den vor die erste Civilkammer des Großh. Landgerichts hierseibst auf...

Dienstag den 20. Mai 1890, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Termin.

Mosbach, den 7. März 1890. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Bonn.

C. 252.2. Nr. 2463. Weinheim. Landwirth Josef Knapp Ehefrau, Katharina, geb. Spengel zu Heddesheim, vertreten durch ihren Gemann, klagt gegen Georg Adam Spengel von Heddesheim und Lorenz Spengel von da, s. Zt. in Amerika an unbekanntem Orten abwesend, auf Pfändrechtbewilligung mit dem Antrage, dieselben durch für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und die Urtheile dahin zu verurtheilen, den Strich des Vorzugsrechts für Gleichstellungsgeld, eingetragen im Grundbuche zu Heddesheim Band 25 Nr. 31, S. 181 und im Grundbuche Band 29 Nr. 64, Seite 216, sowie des gesetzlichen Mündelpfandrechts, eingetragen im Grundbuche Band 29 Nr. 63, S. 215 zu bewilligen, und laßt die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht Weinheim auf...

Freitag den 2. Mai 1890, Vormittags 10 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Weinheim, den 7. März 1890. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Jährländer.

C. 315.1. Nr. 2638. Staufen. Die Bezirksparlatte Staufen, vertreten durch Kontrolleur Franz Bischoff daselbst, klagt gegen Hermann und Wilhelm Scherte von Norlingen, letzterer zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, auf 5% pro 31. Dezember 1887 89 aus einem von Richard Fisch in Norlingen erbetenen Kaufschilling vom Jahre 1876 im Betrage von 342 M. 86 Pf., mit dem Antrage auf Verurtheilung der beiden Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urtheil zur Zahlung von 34 M. 28 Pf., und laßt die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Staufen auf...

Dienstag den 29. April 1890, Vormittags 1/2 Uhr.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Staufen, den 8. März 1890. Dufner, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Aufgebote.

C. 284.1. Nr. 2536. Baden. Das Großh. Amtsgericht Baden hat unterm heutigen das nachstehende Aufgebote erlassen: Nach Ansicht der §§ 823ff. R.G.B.D. und § 99ff. des bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsgesetzen ergeht folgendes Aufgebote.

Landwirth Franz Xaver Maier von Gaisbach (vertreten durch Rechtsanwalt Schäfer daselbst), bezieht auf der Gemartung Richtenthal folgende Grundstücke:

- 1. Plan 17, G.Nr. 1295, 7 Ar 35 Meter Wiesen, Gewann Gaisbach, einerseits selbst mit Albin Weber, andererseits Albin Weber.
- 2. Plan 17, G.Nr. 1316, 3 Ar 51 Meter Wiesen s, 40 Ar 59 Meter Wiesen h, 7 Ar 11 Meter Wald.
- 3. Plan 22, Nr. 1465, 3 Ar 74 Meter Ackerland, Gewann Gaisbach, beiderseits Albin Weber.

Da bezüglich dieser Grundstücke ein Eigentums- oder Erwerbsrecht nicht eingetragen ist, werden alle diejenigen, welche in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbanne beruhende Rechte an diesen Gegenschaften ansprechen, aufgefordert, ihre Rechte und Ansprüche spätestens in dem auf...

Samstag den 3. Mai 1890, Vormittags 10 Uhr, vor diesseitigen Gerichte anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche und Rechte an dieser Gegenschaft für erloschen erklärt werden.

Baden, den 1. März 1890. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: C. 313.1. Nr. 2821. Säckingen. Das Gr. Amtsgericht Säckingen hat unterm heutigen folgendes Aufgebote erlassen: Aufgebote.

1. Auf Antrag des Gabriel Tröndle, Landwirths in Herrschried, als Befiger von 36 Ar Wald im Erlenberg,

neben dem Pfarrwald, Zeno Hofmann und Bürgermeister Baumgartner, auf Gemartung Großherrsried, im Anschlag von 150 M., werden Alle, welche in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene, dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbanne beruhende Rechte an dieser Gegenschaft beanspruchen, aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens im Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden würden. II. Aufgebotsstermin ist bestimmt auf Mittwoch den 7. Mai 1890, Vormittags 9 Uhr. Säckingen, den 5. März 1890. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Freh.

Konkursverfahren.

C. 306. Nr. 2636. Durlach. Gr. Amtsgericht Durlach hat unterm heutigen beschlossen: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Willems Karl Friedrich Walther von Bergshausen wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. Durlach, den 7. März 1890.

Frank. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: C. 304. Nr. 6511. Freiburg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Camill B. B. Zint, Gärtner daselbst, ist in Folge eines von dem Gemeindefiskus gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf...

Dienstag den 1. April 1890, Vormittags 10 Uhr.

vor dem Großh. Amtsgerichte hierseibst anberaumt.

Freiburg, den 8. März 1890. Dirlner, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: C. 305. Nr. 4632. Waldshut. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Krämers Andreas Baltschewitz in Strittmat wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins heute aufgehoben.

Waldshut, den 3. März 1890. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Tröndle.

Vermögensabfindung.

C. 316. Nr. 3361. Mannheim. Die Ehefrau des Heinrich Niederkircher, Adolphfabrikant, Anna, geb. Babel, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Seiler hier, hat gegen ihren Gemann bei diesem Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern.

Dienstag den 22. April 1890, Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt. Dies wird zur Kenntnignahme der Gläubiger andurch veröffentlicht.

Mannheim, den 1. März 1890. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Dr. Grohe.

Erbeinweisungen.

C. 249.2. Nr. 1571. Breisach. Die Witwe des Schuhmachers Joh. Winterhalter, Helene, geborene Schill in Oberbergen, hat die Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht. Etwaige Einprüche gegen dieses Gesuch sind binnen vier Wochen anber geltend zu machen. Breisach, 25. Februar 1890. Großh. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Weiser.

C. 250.2. Nr. 3092. Radolzell. Die Witwe des Schuhmachers Martin Schwarzwalder, Franziska, geborene Schmele in Gailingen, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Diefen Gesuche wird das Gr. Amtsgericht stattgeben, wenn nicht binnen 21 Tagen etwaige Einwendungen geltend gemacht werden.

Radolzell, den 6. März 1890. Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts: v. Rib.

C. 251.2. Nr. 2143. Gr. Amtsgericht Ueberlingen. Landwirth Josef Heberle von Immenhaad hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses seiner verstorbenen Ehefrau, Theresia, geborene Schill, nachgesucht. Einwendungen hiergegen sind binnen 6 Wochen hier vorzutragen. Ueberlingen, 21. Februar 1890. Der Gerichtsschreiber: Baumann.

Öffentliche Aufforderung.

C. 236.2. Heidelberg. Karl Zillich von Neuenheim ist zum Nachlasse seiner Großmutter, Peter Reinhard Witwe, Katharina, geb. Vogel alda, berufen und wird, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, binnen einem Monat Nachricht von sich an den unterzeichneten Notar beizugeben, zu den Theilungsverhandlungen gelangen zu lassen. Heidelberg, den 1. März 1890. Großh. Notar: Lugo.

Handelsregistereinträge.

C. 190. Nr. 2178. Staufen. In das Firmenregister wurde heute eingetragen zu D. 3. 136: Firma Marie Mutterer Wittwe in Krozingen: Die Firma ist erloschen. Unter D. 3. 138 die Firma: Julius Dirx in Krozingen. Inhaber ist der Conditior Julius Dirx in Krozingen. Derselbe hat sich am 11. Februar 1890 verheiratet mit der Witwe des Conditiors Friedrich Wilhelm Mutterer, Marie, geb. Meile in Krozingen. Der daselbst

unterm 5. Februar 1890 errichtete Ehevertrag bestimmt, daß jeder Theil den Betrag von 25 Mark in die Gütergemeinschaft einwirft, während alles übrige, gegenwärtige und zukünftige Beibringen beider Theile nebst den darauf haftenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen sein soll. Staufen, den 26. Februar 1890. Großh. Amtsgericht: Spiegelhalter.

C. 193. Nr. 4620. Heidelberg. Zu D. 3. 319 des Gesellschaftsregisters - Firma Aktiengesellschaft Professor Dr. Schweininger's Sanatorium Schloß Heidelberg in Heidelberg - wurde eingetragen: In der außerordentlichen Generalversammlung vom 19. Februar d. J. wurden an Stelle des Kaufmann Rudolph Krause aus Mainz und Bankier August Heidelberg daselbst die Herren: Architekt Simon Kavenstein aus Frankfurt a. M. und Bankier Karl Gunderloch aus Mainz als Mitglieder des Aufsichtsraths gewählt, so daß derselbe nunmehr aus den beiden eben Genannten und den Herren Dr. Sad aus Wiesbaden, Rechtsanwalt Dr. Thiele aus Frankfurt a. M. und Justizrath Dr. Siebert aus Wiesbaden besteht. Heidelberg, 28. Februar 1890. Großh. Amtsgericht: Büchner.

C. 245. Nr. 3399. Stodach. Zu D. 3. 12 des Firmenregisters „Julius Auer in Ludwigsbosen“ wurde eingetragen: Inhaber ist Kaufmann Julius Auer ledig. Stodach, den 5. März 1890. Großh. Amtsgericht: Dr. Ottendörfer.

C. 246. Nr. 3899. Vörrach. Zu D. 3. 173 des Firmenregisters: Firma H. W. Vörrach, Agenturgeschäft für Baarenbrände in Vörrach, ist einzutragen: „Die Firma ist erloschen.“ Vörrach, den 26. Februar 1890. Großh. Amtsgericht: Kühle.

C. 247. Nr. 1782. Waldbörn. Zu D. 3. 113 des Firmenregisters Firma M. Huth in Hardheim“ wurde eingetragen: Die Firma ist erloschen. Waldbörn, den 6. März 1890. Großh. Amtsgericht: Uraun.

C. 208. Nr. 1326. Nedarbischofsheim. Unter D. 3. 16 wurde zum Genossenschaftsregister eingetragen: Der Ländliche Creditverein Eysenbach, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung zu Eysenbach, hat sein Statut vom 9. Februar l. J. abgeändert.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Spar- und Darlehensgeschäfts. Der Verein bezweckt insbesondere, seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäftsbetriebe oder Wirtschaftsbetriebe nöthigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie in verzinslichen Darlehen zu beschaffen, sowie die Anlage unverzinst liegender Gelder zu erleichtern und auf diese Weise, sowie durch Herbeiführung sonstiger geeigneter Einrichtungen die Verhältnisse der Mitglieder in jeder Hinsicht zu bessern.

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in dem Volksfreund zu Waldshut unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von zwei Vorstandsgliedern. Nedarbischofsheim, 3. März 1890. Großh. Amtsgericht: Volkert.

Zwangsvollstreckung.

C. 222. Waldkirch.

2. Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Anton Reichensach, Köbbelebauer zu Eysenbach, und dessen Ehefrau, Amalia Hoch, die untenbeschriebenen Gegenstände am Samstag dem 5. April d. J., Vormittags 10 Uhr, im Rathhause zu Eysenbach einer zweiten Versteigerung ausgesetzt, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag aus nicht geboten wird:

- 1. Ein von Stein erbautes zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuer und Stallung unter einem Dache, ein freistehendes von Stein erbautes Speichergebäude, Wasmühle, Weichhaus, Schweinehaltung.
- 2. 1 Morgen 68 Ruthen Hausplatz und Hofraite beim und um das Haus.
- 3. Den siebenten Theil an einer Sägmühle im Thal.
- 4. Ca. 18 Morgen 297 Ruth. Matten.
- 5. Ca. 19 Morgen 150 Ruth. Acker.
- 6. Ca. 26 Morgen 203 Ruthen junge Waldung und Reutberg.
- 7. Ca. 19 Morgen 327 Ruthen ältere Waldung.
- 8. Ca. 3 Morgen 200 Ruthen Wege, Bäche und ides Feld.

Alles ein geschlossenes Hofgut auf der Gemartung Eysenbach, im linken Zinten liegend, grenzt im Allgemeinen an Meinrad Weber, Karl Behre, Gemeinde Eysenbach, Xaver Behre, und verschiedene Andere, Ansl. 47,400 M. Fremde Steigerer und Bürgen haben sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen. Waldkirch, den 3. März 1890. Der Vollstreckungsbeamte: J. Zimmermann.

Strafrechtspflege.

Kadunnen.

C. 220.2. Nr. 11. 3849. Mannheim. Der am 29. Dezember 1867 zu Steinbach geborene, zuletzt in Mannheim wohnhaft gewesene Landwirth Wilhelm Thomas Dier wird bestraft, daß er als Ersatzreserve ausgemwandert ist, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

Lebertretung gegen § 360 Reichs-Strafgesetzbuch. Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts VI dahier zur Hauptverhandlung auf: Mittwoch den 16. April 1890, Vormittags 8 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht hier mit dem Antrage geladen, daß er bei unentschuldigtem Ausbleiben auf Grund der von dem Königl. Bezirkskommando Heidelberg unterm 29. Januar 1890 ausgehellen Erklärung werde verurtheilt werden.

Mannheim, 3. März 1890. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Stalf.

C. 218.2. Nr. 9838. Heidelberg. Der am 21. Mai 1858 zu Petershal geborene Georg Johann Kober, lediger Schneider, zuletzt in Petershal wohnhaft, s. Zt. an unbekanntem Orten abwesend, wird bestraft, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

Lebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hierseibst auf Montag den 28. April 1890, Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Vörrach ausgehellen Erklärung verurtheilt werden. Heidelberg, den 5. März 1890.

Braungart.

C. 240.2. Nr. 3391. Emmendingen. 1. Zimmermann Friedrich Ernst, genannt Gerber, 30 Jahre alt, von Delling, zuletzt wohnhaft in Emmendingen, 2. Bäcker Gottlieb Schlegel, 31 Jahre alt, von Delling, zuletzt wohnhaft in Emmendingen, 3. Landwirth Wilhelm Rieß, 28 Jahre alt, von Delling, zuletzt wohnhaft in Emmendingen, 4. Gypser Eduard Pfeiffer, 28 Jahre alt, von Delling, zuletzt wohnhaft in Emmendingen, werden bestraft, als Ersatzreserve ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

Lebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs, § 11 des Reichsgesetzes vom 11. Februar 1888. Diefelben werden auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hierseibst auf Dienstag den 22. April 1890, Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht zu Emmendingen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Freiburg ausgehellen Erklärung verurtheilt werden. Emmendingen, den 3. März 1890. Jäger, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: C. 219.2. Nr. 2396. Müllheim. Der 30 Jahre alte Buchbinder Josef Kettenmaier von Ansbach, zuletzt wohnhaft in Müllheim, wird bestraft, als Ersatzreserve ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein.

Lebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs und § 11 ff. Reichsgesetzes vom 11. Februar 1888. Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hierseibst auf Dienstag den 27. Mai 1890, Vormittags 1/2 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Müllheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Vörrach ausgehellen Erklärung verurtheilt werden. Müllheim, den 5. März 1890. Abler, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: C. 239.2. Nr. 2912. Breisach. Anton Bohle, 28 Jahre alter Landwirth von Gottenheim und dort wohnhaft, und Martin Dffenburger, 25 Jahre alter Bierbrauer von Zehringen, zuletzt wohnhaft in Rothweil, werden bestraft, als Ersatzreserve erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Lebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Diefelben werden auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hierseibst auf Donnerstag den 8. Mai 1890, Vormittags 8 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Breisach zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Freiburg ausgehellen Erklärung verurtheilt werden. Breisach, den 5. März 1890. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Weiser.

C. 215.2. Nr. 3178. Konstanz. 1. Johann Robert Heimisch, geb. am 12. Juni 1867 zu Spöck, zuletzt wohnhaft hier, 2. Franz Josef Thum, Bäcker, geb. 28. März 1867 zu Ludwigsbosen, zuletzt wohnhaft daselbst, 3. Adolf Maier, geb. am 23. November 1867 zu Stellingen, zuletzt wohnhaft daselbst, 4. Karl Friedrich Kemtner, Uhrmacher, geb. 20. April 1867 zu Sigmund, zuletzt wohnhaft daselbst, 5. Eignund Gulde, geb. 22. April 1868 zu Sindelwangen, zuletzt wohnhaft daselbst, 6. Friedrich Rehle, geb. 20. Mai 1868 zu Mainwangen, zuletzt wohnhaft daselbst, 7. Hermann Jäger, Dienstreicher, geboren 9. März 1868 zu Neuthe, zuletzt wohnhaft daselbst, 8. Karl Pfeiler, geb. 3. November 1868 zu Stodach, zuletzt wohnhaft daselbst, 9. Hermann Wed, geb. am 11. Januar 1868 zu Sigmund, zuletzt wohnhaft daselbst, 10. Friedrich Sauter, Schneider, geb. 26. Oktober 1867 zu Zimmern, zuletzt wohnhaft hier, 11. Josef Wed, Dienstreicher, geb. am 27. Dezember 1867 zu Stellingen, zuletzt wohnhaft in Großhadelbosen, 12. Karl Deqner, geb. 14. Juli 1867 zu Altheim, zuletzt wohnhaft daselbst, 13. Ambros Müller, Schneider, geb. am 7. März 1867 zu Altheim, zuletzt wohnhaft daselbst, 14. Georg Bedtold, Landwirth, geb. 11. März 1867 zu Sridingen, zuletzt wohnhaft daselbst, 15. Georg Voller, Buchbinder, geb. 28. Juli 1867 zu Dwingen, zuletzt wohnhaft daselbst, 16. Gottfried Waibel, geb. 26. Oktober 1867 zu Sippingen, zuletzt wohnhaft daselbst.

werden zur Hauptverhandlung über die gegen sie erhobene Anklage, als Wehrpflichtige in der Abicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärlpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten zu haben.

— Vergeben gegen § 140 Ziff. 1 des St.G.B. —

Freitag den 18. April 1890, Vormittags 9 Uhr.

vor die Strafkammer I des Gr. Landgerichts Konstanz mit der Warnung geladen, daß im Falle ihres unentschuldigtem Ausbleibens zur Hauptverhandlung werde geschritten und sie auf Grund der in § 472 St.G.B. bezeichneten Erklärung werden verurtheilt werden.

Konstanz, den 4. März 1890. Der Gr. Staatsanwalt: Gruber.

C. 231.2. Nr. 804. Bafel.

Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Die Lieferung und Einstellung von sechs weiteren Rauchabzugsröhren aus verzinktem Eisenblech in das Maschinenhaus im Personenbahnhof in Bafel im Anschlage von 3488 Mark 80 Pf. beabsichtige ich im Submissionswege zu vergeben.

Angebote franks und mit der Aufschrift „Submissionsangebot für Rauchabzugsröhrenlieferung“ sind längstens bis zum 20. März d. J., Vormittags 8 Uhr, auf meinem Geschäftsstimmer einzureichen, wofelbst Pläne, Kostenberechnung und Lieferungsbedingungen während der üblichen Bureaustunden zur Einsicht aufliegen.

Bafel (Schweiz), 3. März 1890. Großh. Bahnbauinspektor: Eichenhärlinden-Verkauf.

C. 214.2. Nr. 242. Das Großherzogth. Rentamt Zwingenberg am Nedar verkauft im Submissionswege die anfallende Eichenhärlinden aus:

- 1. 1000, Keuerbrunnenschlag bei Zwingenberg; ca. 1500 Zentner 19jähriger Stodauschlag.
- 2. 1000, Wolfgrund bei Friedrichsdorf; ca. 800 Zentner 25jähriger Stodauschlag und ca. 400 Ztr. Oberholzrinde.

Angebote hierauf, pro Zentner, sind bis Montag, 17. März, Nachmittags 2 1/2 Uhr, um welche Zeit die Eröffnung stattfindet, mit der Aufschrift „Submission auf Eichenhärlinden“ hierher einzureichen.

Die Waldhüter Schälch in Zwingenberg und Köfler in Friedrichsdorf zeigen die Rinde vor.

L. 9.125. Karlsruhe. Jener, Fall- u. einbrugs-fähiger Geld-, Säher- und Dokumenten-Schränke empfiehlt Wilh. Weiss. Karlsruhe Gerbrunnstr. 24

H. 399. 9. Für 4 Mark 50 Pf. verenden franco ein 10-Pfund-Balett seine Toilettecreme in geröst. Städen, schön fottirt, in Mandel-, Rosen-, Veilchen- u. Orangerinthe. Allen Hausaltungen sehr zu empfehlen. Th. Coellen & Cie., Greifeld, Seifen- u. Parfümerienfabrik.